



Kundmachung der Hundesteuerordnung

In der Gemeinderatssitzung am 05. März 2009 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, die in der Sitzung vom 11.12.2008 beschlossene Hundesteuerordnung aufzuheben und gleichzeitig aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, idF. BGBI. I Nr. 85/2008, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, idF. LGBI. Nr. 112/2001, für das Gemeindegebiet der Gemeinde Mieming nachstehende Hundesteuerordnung zu erlassen:

§ 1 Hundehalter

- (1) Wer in der Gemeinde Mieming einen über drei Monate alten Hund länger als 2 Monate pro Jahr hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund gilt der Haushaltsvorstand/Betriebsinhaber.
- (3) Wer einen Hund in der Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde Österreichs bereits versteuert wird. Überschreitet die Probe- oder Pflegehaltung den Zeitraum von insgesamt 2 Monaten pro Jahr, so ist die Hundesteuer nach § 2 zu entrichten. Ist der Hund bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuert, wird für gegenständlichen Zeitraum die bereits entrichtete Steuer angerechnet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für diese Steuer.
- (5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben dem Gemeindeamt einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist.

§ 2 Steuervorschreibung

Die Steuer wird im Rechnungsjahr mit Jahresbescheid am 15. Jänner des Jahres vorgeschrieben wobei pro angefangenem Quartal, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig zur verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ende des Rechnungsjahres abgegeben, so ist die Steuer quartalsmäßig gutzuschreiben bzw. zu retournieren.

§ 3 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird vom Gemeinderat mit einem gegenüber der nach § 2 festgesetzten Steuer ermäßigten Satz, höchstens jedoch mit dem in § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes bestimmten Höchstausmaß jährlich je Hund festgesetzt:

1. Für Wachhunde, die zum ständigen Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
2. Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, und die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes unmittelbar benötigt werden.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung;
2. Führhunde von Blinden und von behinderten Personen mit Ausweis, die den Hund unbedingt zur Lebensführung benötigen, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses;
3. Hunde, die zum Schutze und Beistand hilfloser Personen unentbehrlich sind, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

§ 5 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Mieming einen Hund erwirbt oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen einer Woche nach der Erwerbung oder nach dem Zuzug beim Gemeindeamt anzumelden. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer übergeben werden.
- (2) Jeder Hund, welcher abgegeben wurde, oder verstorben ist, muss spätestens innerhalb einer Woche nach dessen Abgang unter Rückgabe der Steuermarke (§ 8) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

§ 6 Hundesteuermarke

Für jeden Hund wird bei der Anmeldung im Gemeindeamt eine Hundesteuermarke ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatz-Hundesteuermarke anzuschaffen. Außerhalb des Hauses und der umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Gemeindeamt oder den von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Besitzer wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts-/Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und Haushalts-/Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Gemeindeamt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 8 Integrierender Bestandteil

Die konkreten Gebührensätze werden bei Bedarf vom Gemeinderat beschlossen, kundgemacht und sind in Folge integrierender Bestandteil dieser Verordnung (Beilage 1).

§ 9 Inkrafttreten der Steuerordnung

Diese Steuerordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Beilage 1 - zur Hundesteuerordnung der Gemeinde Mieming

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming hat in seiner Sitzung vom 11.12.2008 aufgrund des § 15 Abs. 3. Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008, des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980, idF. LGBL. Nr. 112/2001, und des § 8 Hundesteuerordnung der Gemeinde Mieming für das Gemeindegebiet der Gemeinde Mieming nachstehende Hundesteuersätze ab 01.01.2009 erlassen:

Wach- und Diensthunde gem. Hundesteuergesetz	€ 40,00
Hundsteuer je Hund gemäß Finanzausgleichsgesetz	€ 40,00

Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Mieming schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Mieming, am 16.03.2009

Angeschlagen am: 16.03.2009
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Dr. Siegfried Gapp

